

§ 3

Mit der Medaille werden ausgezeichnet:

- a) Angehörige der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern,
- b) freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei,
- c) sonstige Personen,
- d) Kollektive der unter Buchstaben a und b Aufgeführten.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf andere Personen übertragen werden.

(3) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, zum 1. Juli, dem Tag der Deutschen Volkspolizei, und zum 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite im oberen Teil den Volkspolizeistern, um den beiderseits drei Eichenblätter angebracht sind. Im unteren Teil der Medaille stehen die Worte „Für ausgezeichnete Leistungen“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen, in das an den Seiten je ein weißer Streifen eingewebt ist.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medailenspange gekennzeichnet.

§ 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Die Medaille ist am 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, und am 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, zu tragen. Die Medaille ist ferner anzulegen, wenn darauf besonders hingewiesen wird.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

(4) An der Zivilkleidung werden Medaille oder Interimsspange auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung.

Vom 19. September 1964

§ 1

Die nachstehend genannten Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 5. Juni 1952 über die Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen (GBI. S. 465) in der Fassung des § 22 Abs. 2 Buchst. h der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBI. II S. 675);
2. Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die außerschulischen Einrichtungen (GBI. S. 1087);
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Oktober 1952 zur Verordnung über die außerschulischen Einrichtungen (GBI. S. 1089);
4. Verordnung vom 30. April 1953 über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen (GBI. S. 656);
5. Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1954 zur Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen (GBI. S. 142).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1964

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Volksbildung

St o p h

H o n e c k e r

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung.

Vom 19. September 1964

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Nachstehende Bestimmungen treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 10. März 1950 über die Prämierung der besten Betriebsberufsschüler (GBI. S. 173);
2. Anweisung vom 28. April 1950 über die Einführung von Belobigungsurkunden, Diplomen und Medaillen zur Verbesserung der Schulbildung der deutschen Jugend (MinBl.S. 107);
3. Anordnung vom 16. April 1951 über die Prüfungsordnung für Lehrer der Stenografie (MinBi. S. 59);
4. Anordnung vom 16. April 1951 über die Prüfungsordnung für Lehrer des Maschinenschreibens (MinBl.S. 62);